

Bundesbeschluss

über

die Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1929.

(Vom 26. Juni 1930.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichts des Bundesrats vom 10. April 1930, des
Bundesgerichts vom 15. Februar 1930 und des Eidgenössischen Versiche-
rungsgerichts vom 16. Februar 1930,

beschliesst:

Einziger Artikel.

Der Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1929 wird die Genehmi-
gung erteilt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 11. Juni 1930.

Der Präsident: **E.-Paul Graber.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 26. Juni 1930.

Der Präsident: **Messmer.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Postulate des Nationalrates.

I.

Der Bundesrat wird eingeladen, die rechtlichen, finanziellen, versicherungstechnischen und administrativen Verhältnisse der eidgenössischen Militärversicherung einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen, wobei insbesondere auch die Frage der Abtrennung der Militärversicherung von der Abteilung für Sanität geprüft werden soll.

II.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Versicherungszweige des Bundes und seine Aufwendungen für die Versicherungszwecke der verschiedensten Art im Sinne einer rationellen Verwaltung möglichst zu konzentrieren seien.

III.

Der Bundesrat wird eingeladen, mit Beschleunigung die Frage zu prüfen, ob nicht das Bundesgesetz betreffend die Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 zu revidieren sei, und zwar

- a. im Sinne einer Zusammenfassung der seitherigen ergänzenden Bestimmungen zu einem, den neuzeitlichen Verhältnissen Rechnung tragenden einheitlichen Bundesgesetz, und
- b. mit möglichster Berücksichtigung der aus den Kreisen der Auslandsschweizer über die Grundsätze der Erhebung und des Vollzugs der Militärsteuer geausserten Wünsche.

Postulat des Ständerates.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht

- a. die Münzstätte und das Amt für Gold- und Silberwaren, die heute im gleichen Gebäude untergebracht sind und in ihrer Tätigkeit vieles miteinander gemeinsam haben, unter einer Leitung zu vereinigen wären;
- b. das Tätigkeitsgebiet der Münzstätte namentlich dadurch erweitert werden könnte, dass ihr auch Arbeiten übertragen werden, die heute andere ähnliche Unternehmungen der Schweiz und des Auslandes auf Rechnung öffentlicher Anstalten des Landes besorgen.

Die gesetzgebenden Räte haben überdies beschlossen, das vom Nationalrate im Jahre 1928 angenommene Postulat Nr. 1186 aufrechtzuhalten; es hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht, um die bedeutenden Kosten eines Neubaus des Landesmuseums zu vermeiden

oder zu reduzieren und um den berechtigten Wünschen einiger Landes-
gegenden zu entsprechen, eine Ausstellung geeigneter historischer Objekte
des Landesmuseums in passenden Gebäuden ausserhalb Zürichs vorge-
nommen werden könnte.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses und der dazu
gehörigen Postulate im Bundesblatt.

Bern, den 26. Juni 1930.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Bundesbeschluss über die Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1929. (Vom 26. Juni 1930.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1930
Date	
Data	
Seite	917-919
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 088

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.